

27. III. 1918

(Soll eine Vermögensabgabe in Kriegsanleihe entrichtet werden?) Von Herrn Karl Abel geht uns zu dieser vielerörterten Frage die nachstehende Darstellung zu: Unter den für die Vermögenssteuer an die zu wählenden Enquetermitglieder zur Beantwortung vorgelegten Fragen ist wohl die: „Soll die Vermögenssteuer durch Barzahlung oder durch Zahlung mittels Kriegsanleihen geleistet werden?“ eine der wichtigsten; hierauf hat auch der Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer in Beantwortung einer diesbezüglichen Interpellation kürzlich im Abgeordnetenhaus hingewiesen. Von sachkundiger Seite wurde nun, daß für die Vermögenssteuer faktisch erfassbare Volksvermögen mit rund 130 Milliarden Kronen berechnet. Dieser Betrag als zutreffend angenommen, würde sich unter Zugrundelegung einer gesetzlich zu bestimmenden progressiven Vermögenssteuer von 1 Prozent bis 25 Prozent und einer durchschnittlichen Besteuerung von 10 bis 12 Prozent ein Steuerertrag von ungefähr 15 Milliarden ergeben, der eventuell in fünf Jahren geleistet werden sollte. Demgegenüber hat der Staat in der Zeit vom 1. April 1920 bis 1. Oktober 1930 von den jederzeit von ihm dreimonatig kündbaren Kriegsanleihen und Staatschahscheinen einen Betrag von 15-169 Milliarden, und zwar die 1., 2., 3. Kriegsanleihe und die 6. und 7. Staatschahscheine sowie die nicht kündbaren 5. Schahscheine, rückzulösen. Diese Pläne vorausgeschickt, drängt sich von selbst die Überlegung auf, daß der Staat, wenn er eine bedeutende Banknotenvermehrung sowie eine starke Beeinträchtigung des Geldmarktes durch Barzahlung der Vermögenssteuer hinführen will, die Bezahlung der Vermögenssteuer ausschließlich durch die oben bezeichneten Kriegsanleihen und Staatschahscheine geradezu gesetzlich anordnen müßte, wobei weiter die Verfügung zu treffen wäre, daß die zur Zahlung der Vermögenssteuer zugelassenen Kriegsanleihen den Steuerträgern sofort mit dem vollen Nennwert angerechnet werden. Die Vorteile, welche hierdurch dem Staate und damit der ganzen Geldwirtschaft — wie Tilgung von Kriegsanleihen, Erhaltung der Elastizität des Geldmarktes und besonders günstige Entwicklung des Kriegsanleihemarktes — erwachsen würden, würden schon im ersten Jahre der Zahlung der Vermögenssteuer zutage treten. Durch das so abgefaßte Vermögenssteuergesetz wären die bezeichneten Kriegsanleihen für die fünf Jahre nahezu vollständig gebunden und würden durch den Zweck, dem sie zugeführt werden, sowohl den Kriegsanleihemarkt als auch den Geldmarkt entlasten. Die bezeichneten Kriegsanleihen würden nur in geringen Mengen zum Verkauf gebracht; vermutlich würden sie sogar weit eher aus dem Markte genommen werden, wodurch sich voraussichtlich eine Kurssteigerung der Kriegsanleihen ergeben würde. Angenommen ferner, daß zirkulär der fünfte Teil der rund 15 Milliarden Kriegsanleihe belehnt ist, so würde der belehnte Betrag von zirka 3 Milliarden wenn er, wie vorauszu sehen, nicht zur Rückzahlung präsentiert wird, gegen andre, noch nicht für die Zahlung der Vermögenssteuer verwendbare Kriegsanleihen umgetauscht werden, und der Ankauf dieses Betrages käme wieder diesen Kategorien von Kriegsanleihen zufließen. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Staat von den in den nächsten zwölf Jahren fälligen Kriegsanleihen den Betrag von 15-169 Milliarden in verhältnismäßig kurzer Zeit, ohne den Geldmarkt zu belasten, tilgen könnte; ferner, daß der Staat bedeutende Zinsersparnisse gegenüber einer geringfügigeren Belastung durch die frühzeitige Einlösung der Kriegsanleihe zum Nominale von 100 K. machen würde.

Schließlich würde durch diese Art der Zahlung der Vermögenssteuer in rascher Folge Raum für die Ausgabe neuer langfristiger Anleihen geschaffen werden. Was die mögliche Zinsersparnis für den Staat anlangt, ist zu erwähnen: Für den Zinsendienst hat der Staat für diese Kriegsanleihen vom 1. April 1918 bis 1. Oktober 1930 einen Betrag von 6740-6 Millionen auszubringen. Die Differenz zwischen den Subskriptionskursen und dem Nominale von 100 K. für die zur Vermögenssteuer zu verwendenden Kriegsanleihe- und Staatschahscheinetitres macht abzüglich der 1. Kriegsanleihe und der 5. Schahscheine, deren Rücklösung ohnehin innerhalb der fünf Jahre fällt, einen Betrag von rund 704 Millionen Kronen aus. Bei einer gleichzeitigen Zahlung der Vermögenssteuer mittels der 15 Milliarden Kriegsanleihe, demnach von zirka 3 Milliarden Kronen für jedes Jahr des erwähnten Quinquenniums, würde der Staat bei diesen Kriegsanleihen auch noch zirka 2700 Millionen an Zinsen einsparen können. Die Gesamtwirkung der Ver-

mögenssteuer und die dann bei Friedensschluß einzutretende Notenreduktion kann der Finanzverwaltung ohne starke Belastung des Geldmarktes und bei günstiger Entwicklung des Kriegsanleihemarktes die hier auseinandergeführten Vorteile bringen.